Merkblatt

Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

20

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie insbesondere über die

- Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Auslandsbeschäftigungen und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld,

- Voraussetzungen der Mitnahme eines Leistungsanspruchs ins Ausland zur Arbeitsuche.

Informationen über die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält.

BITTE BEACHTEN SIE

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die bei Bedarf aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Zum Thema Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung können Sie auch das Informationsangebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie neben allgemeinen Informationen zu grundlegenden Inhalten dieses Merkblattes auch Informationen über Grundzüge des ausländischen Leistungsrechts und über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland. Sie erreichen diese per

» **Telefon: 0 228/ 713 13 13, per**

» **E-Mail: zav@arbeitsagentur.de** oder per Klick im Internet unter: » **www.zav.de**.

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
Erläuterung zur Zeichenverwendung 8

1 Überblick 9

2 Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften 13

3 Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen? 14
3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland 14
3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich 15
3.2.1 Überblick 15
3.2.2 „Echte“ Grenzgänger 15
3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger 16
3.2.4 Entsandte Arbeitnehmer 16
3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Dokument PD U1) 17
3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes 18
3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche 18
3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgänger und Entsandte 19

4 Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen? 20
4.1 Allgemeine Regelung 20
4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme? 20

4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmitnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitsuche nach? 21
4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus? 22
4.5 Wartefrist 22
4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche 22
4.7 Wie lange besteht ein Anspruch? 23
4.8 Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate 24
4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland 24
4.10 Gestückelte Mitnahme des Leistungsanspruchs 25
4.11 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können 25
4.12 Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedsstaat 26
4.13 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum / Mitnahme von Arbeitslosengeld II 26
4.14 Wie sind Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt? 27

5 Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt? 29
5.1 Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung von Grenzgängern im bisherigen Beschäftigungsstaat 29
5.2 Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung 30

6 Sonderregelungen 31
6.1 Drittstaatsangehörige 31
6.2 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) 32

7 Was Sie sonst noch wissen sollten 33

Anhänge
Anhang 1: Zuständige Stellen 34
Anhang 2: Weitere Merkblätter 34

Erläuterung zur Zeichenverwendung

BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.

ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.

HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.

TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.

LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Überblick

Arbeitslosengeld nach internationalem Recht
Recht der EU zur Arbeitslosenversicherung

– Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009
Räumlicher Geltungsbereich:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern (griechischer Teil);
die Schweiz ist durch das ab 01.04.2012 angepasste sog. Sektorenabkommen angeschlossen und wird im Folgenden als Mitgliedstaat bezeichnet;

Island, Liechtenstein und Norwegen fallen ab 01.06.2012 als EWR-Staaten ebenfalls unter den Geltungsbereich der Verordnungen und werden als Mitgliedsstaaten bezeichnet.

Drittstaatsangehörige (Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind) s. » **Ziff. 6.1**;

Anspruchsvoraussetzungen s. » **Ziff. 3 u. 4**.

Zweiseitige (bilaterale) Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- Jugoslawien: weiterhin gültig für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien)

Besonderheiten beim Geltungsbereich des EU-Rechts

Dänemark	**ohne** Grönland
Frankreich	**einschließlich** der Überseedepartements Guadeloupe, Martinique, Ile de la Réunion, Saint-Martin und Guyane; Mayotte (seit 01.01.2014) **ohne** die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte [bis 31.12.2013], Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon, Wallis et Futuna)
Vereinigtes Königreich Großbritannien	**einschließlich** Nordirland und Gibraltar **ohne** Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und Isle of Man
Portugal	**einschließlich** der autonomen Regionen Azoren und Madeira
Spanien	**einschließlich** der Balearen, der Kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
Zypern	**ohne** den Nordteil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt

Wenn Sie deutsches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie unter anderem zwei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den **Vermittlungsbemühungen Ihrer (deutschen) Agentur für Arbeit zur Verfügung** stehen. Diese Voraussetzung können Sie nur dann erfüllen, wenn Sie Vorschlägen Ihrer Agentur für Arbeit zeit- und ortsnah Folge leisten und z. B. Ihre Agentur unverzüglich aufsuchen können.
- Sie müssen **in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt** gewesen sein.

Aufgrund von Vorschriften des zwischen- und überstaatlichen Rechts gibt es Ausnahmen von den oben genannten Grundvoraussetzungen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit für den Erwerb eines deutschen Leistungsanspruchs berücksichtigt werden (s. » **Ziffer 3**).
- Sie können im Ausland Arbeit suchen und deutsches Arbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit weiter beziehen. Die Voraussetzungen werden in » **Ziffer 4** erläutert.
- Sonderregelungen gibt es für:
  - Drittstaatsangehörige (s. » **Ziff. 6.1**),
  - die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) (s. » **Ziff. 6.2**),
  - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose nach dem New Yorker Abkommen sind in die Regelungen des EU-Rechts mit einbezogen.

ZUSAMMENFASSUNG

Beschäftigungen, die nicht in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat der früheren SFR Jugoslawien ausgeübt wurden, zum Beispiel Beschäftigungen in den USA, können für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berücksichtigt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Sie können damit den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten; die Zeiten der Antragspflichtversicherung können im Falle der Arbeitslosigkeit anwartschaftsbegründend beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

LINK

Weitere Informationen finden Sie in den » **„Hinweisen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“** und im Internet unter » **www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Arbeit und Beruf > Pflichtversicherung**. Ob möglicherweise mit dem Beschäftigungsstaat ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde, das auch die Arbeitslosenversicherung erfasst, klären Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber.

2 Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften

Arbeitslosengeld kann bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt werden. Ausführliche Informationen und die Anspruchsvoraussetzungen enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das **Arbeitslosengeld** bei Arbeitslosigkeit sind, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren.

Arbeitslosigkeit
Sie sind arbeitslos, wenn Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sich bemühen Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung (Verfügbarkeit) stehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

Arbeitslosmeldung
Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gezahlt.

Altersgrenze
Nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensjahr für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem SGB VI vollendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr.

3 Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?

3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland

Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur Erhöhung der Anspruchsdauer nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Auslandsbeschäftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde. Die Dauer dieser Beschäftigung ist nicht vorgeschrieben.

BEISPIEL

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Irland
01.06.2013–31.05.2015 = 24 Monate

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland
01.06.2015–31.08.2015 = 3 Monate

Arbeitslosmeldung in Deutschland
01.09.2015

Die Beschäftigung in Irland wird für einen Anspruch herangezogen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (z. B. Verfügbarkeit), entsteht am 01.09.2015 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich

3.2.1 Überblick

Eine **Beschäftigung in Deutschland nach einer Auslandsbeschäftigung** ist nicht erforderlich, wenn

- die Auslandsbeschäftigung als Grenzgänger ausgeübt wurde (**„echte“ Grenzgänger**),
- der Lebensmittelpunkt trotz der Auslandsbeschäftigung in Deutschland beibehalten wurde (**„unechte“ Grenzgänger**),
- es sich um eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen einer **Entsendung** handelte.

3.2.2 „Echte“ Grenzgänger

Sie sind ein „echter“ Grenzgänger, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, Ihre Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an Ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren. Sie unterliegen als „echter“ Grenzgänger in der Regel der Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben.

Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger erhalten Sie von Deutschland. Die Beschäftigung im Ausland wird direkt für einen Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

BEISPIEL

Versicherungspflichtige Beschäftigung als **„echter“ Grenzgänger** in den Niederlanden
01.04.2014–31.07.2015 = 16 Monate
Arbeitslosmeldung und Antragstellung mit Wirkung zum 01.08.2015
Rahmenfrist (vgl. » **Ziffer 2**)
01.08.2013–31.07.2015

Die Beschäftigung in den Niederlanden wird für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld unmittelbar herangezogen. In der Rahmenfrist wurde eine Beschäftigung von insgesamt 16 Monaten ausgeübt. Am 01.08.2015 entsteht daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger

Sie sind ein „unechter“ Grenzgänger, wenn Sie im Ausland beschäftigt sind (und der dortigen Versicherungspflicht unterliegen), Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aber weiterhin in Deutschland haben. Sie kehren jedoch nicht, wie der „echte“ Grenzgänger, in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren deutschen Wohnort zurück. Dennoch unterhalten Sie sehr enge Beziehungen zu Deutschland, weil z. B. Ihre Familie in Deutschland lebt und Sie nur befristet im Ausland beschäftigt sind. Eine Beschäftigung in Deutschland nach der Auslandsbeschäftigung zum Erwerb eines deutschen Anspruchs ist dann nicht erforderlich.

3.2.4 Entsandte Arbeitnehmer

Wenn Sie auf Weisung Ihres Arbeitgebers im Rahmen eines weiterhin bestehenden deutschen Beschäftigungsverhältnisses zur Ausübung einer Beschäftigung von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen Sie in der Regel weiterhin den Vorschriften über die deutsche Versicherungspflicht. Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie deshalb wie nach einer Beschäftigung in Deutschland in Anspruch nehmen (s. Merkblatt 1 für Arbeitslose). Entsandte Arbeitnehmer können die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch nehmen.

3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Dokument PD U1)

Die Nachweise über ausländische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt. Der Nachweis kann mit Bescheinigung PD U1 vom Arbeitnehmer selbst geführt werden (nähere Auskünfte hierzu erteilt – in der Regel –der zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde), oder die deutsche Agentur für Arbeit wird von Ihnen beauftragt, diese ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten anzufordern. Wenn Sie die Bescheinigung selbst beschaffen wollen, finden Sie Hinweise zu den zuständigen Stellen im Anhang 1. Es können nur die amtlichen Nachweise, die von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt wurden, anerkannt werden. Wir empfehlen Ihnen aber, das PD U1 bereits vor Ihrer Ausreise selbst beim ausländischen Versicherungsträger anzufordern.

In den Mitgliedstaaten der EU gelten unterschiedliche Regelungen über die Versicherungspflicht von Beschäftigungen und sonstigen Zeiten. Für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld werden die im Dokument PD U1 bescheinigten **ausländischen Versicherungszeiten** berücksichtigt (ausgeschlossen sind Versicherungszeiten während des Bezuges von Arbeitslosengeld). Außerdem werden ausländische Zeiten einer **abhängigen Beschäftigung, die im Ausland nicht versicherungspflichtig waren**, dann für einen deutschen Anspruch berücksichtigt, wenn die Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre.

BEISPIEL

Sie haben im Ausland 20 Stunden in der Woche gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von 500 € mtl. erzielt, waren aber nicht versicherungspflichtig, weil z. B. der Staat keine entsprechenden Regelungen hat. Diese Beschäftigung wird berücksichtigt, weil sie in Deutschland mehr als geringfügig entlohnt und deshalb versicherungspflichtig gewesen wäre.

3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Eine ausführliche Darstellung zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach deutschem Recht enthält das Merkblatt 1. Die dort genannten Grundregeln zur Höhe des Arbeitslosengeldes (z. B. Bemessungsentgelt, allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz, zu berücksichtigende Lohnsteuerklassen) gelten auch für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Auslandsbeschäftigung.

Nach einer Beschäftigung im Ausland gelten aber einige Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes:

- Grundsätzlich wird nur das zuletzt in Deutschland erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung berücksichtigt.
- Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit als („echter“ oder „unechter“) Grenzgänger im Ausland beschäftigt, wird auch das ausländische Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze/West) berücksichtigt.

3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der vor einer Ausreise erworben wurde und noch nicht verbraucht ist,

kann erneut bewilligt werden, wenn seit seinem Entstehen noch nicht 4 Jahre vergangen sind.

3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgänger und Entsandte

Wenn Ihr Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind Sie verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Auch Grenzgänger und Entsandte mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen dieser Meldepflicht, auch wenn sie nicht täglich an Ihren Wohnort zurückkehren. Zur Fristwahrung besteht deshalb gerade für diesen Personenkreis die Möglichkeit z. B. der telefonischen oder Online-Meldung (unter www.arbeitsagentur.de). Allerdings muss auch hier der telefonischen oder Online-Meldung eine persönliche Arbeitsuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen.
Bei der Terminvereinbarung werden die besonderen Belange von Grenzgängern und ins Ausland Entsandten berücksichtigt. Eine persönliche Arbeitsuchendmeldung kann bei jeder Agentur für Arbeit in Deutschland erfolgen.

Wird die Arbeitsuchendmeldung nicht oder verspätet vorgenommen, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten. Während der Sperrzeit erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, weil der Anspruch ruht.

4 Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

4.1 Allgemeine Regelung

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden und in einem anderen Mitgliedstaat der EU Arbeit suchen wollen, können Sie den Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten (**Mitnahmezeitraum**) mitnehmen (**Leistungsmitnahme**). Die Dauer der Mitnahme des deutschen Arbeitslosengeldanspruchs kann für eine Arbeitsuche bis zu höchstens sechs Monaten verlängert werden.

HINWEIS

Eine Leistungsmitnahme in andere Staaten außerhalb der EU nach der VO (EG) Nr. 883/2004 (z. B. USA) ist ausgeschlossen.

4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?

Wenn Sie
- arbeitslos sind,
- sich in Deutschland arbeitslos gemeldet haben,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- in einem Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen,
- Ihre Pflichten nach den ausländischen Rechtsvorschriften erfüllen[1]
- die Wartefrist erfüllt haben (siehe » **4.5**) und

1) Sie müssen den Vermittlungsbemühungen des ausländischen Trägers zur Verfügung stehen. Zu Ihren Pflichten gehören in der Regel außerdem die Wahrnehmung von Melde- oder Kontrollterminen beim ausländischen Träger und die Mitwirkung bei Stellenangeboten.

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Außerdem haben Drittstaatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Leistungsmitnahme in einen Mitgliedstaat nach diesen Vorschriften. Beachten Sie hierzu bitte die Sonderregelungen unter » **Ziffer 6.1**.

4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmitnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitsuche nach?

Sie müssen die Leistungsmitnahme vor Ihrer Ausreise zur Arbeitsuche beantragen. Ihre zuständige deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) ein Dokument PD U2 aus. Dieses Dokument benötigen Sie, um Ihre Berechtigung zur Leistungsmitnahme gegenüber dem ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. In dem Dokument PD U2 werden u. a. der Mitnahmezeitraum und der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung bescheinigt.

HINWEIS

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erstellung eines Dokument PD U2 nimmt einige Zeit in Anspruch. Deshalb empfiehlt es sich, die Agentur für Arbeit möglichst früh über Ihre Absicht zur Arbeitsuche zu unterrichten, damit Ihnen das Dokument PD U2 noch vor der Abreise ausgehändigt werden kann.

Kann Ihnen das Dokument PD U2 vor Ihrer Ausreise nicht ausgehändigt werden, wird es Ihnen an Ihre ausländische Anschrift gesandt, ggf. an das ausländische Arbeitsamt.

4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?

Während Ihrer Arbeitsuche im Ausland wird Ihr Arbeitslosengeld von der deutschen Agentur für Arbeit auf Ihr Konto in Deutschland oder im Ausland (weiter-)gezahlt. Die Leistungshöhe verändert sich nicht.

4.5 Wartefrist

Sie müssen der deutschen Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen einleiten kann (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise gestatten, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die 4-Wochen-Frist kann ferner verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer Beschäftigung im vorgesehenen Land der Arbeitsuche nicht entgegenstehen. Dies kann z. B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn der Ehegatte im Ausland eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt.

4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche

Leistungen im Ausland können Sie grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung bei der zuständigen Stelle im Land der Arbeitsuche erhalten. Damit Ihnen die Leistung ab Beginn des Mitnahmezeitraumes gezahlt werden kann, müssen Sie sich bis spätestens 6 Tage nach Ihrer Abreise melden. Ist der 6. Tag nach der Abreise ein Samstag oder Sonntag, ist der darauffolgende Montag maßgebend.

TIPP

Die Frist zur Meldung bei der ausländischen Stelle gilt auch, wenn das Dokument PD U2 vor der Ausreise noch nicht ausgehändigt werden konnte.

BEISPIEL

Im Dokument PD U2 wird ein Mitnahmezeitraum vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 bescheinigt.
Ausreisetag: 01.07.2015
Meldefrist bis zu 6 Tagen nach der Ausreise: 07.07.2015
Bei einer Meldung bis 07.07.2015 wird die Leistung ab 01.07.2015 gezahlt.
Bei einer Meldung nach dem 07.07.2015 ist Zahlungsbeginn der Tag der Meldung. Der Mitnahmezeitraum verschiebt oder verlängert sich nicht, d. h. auch hier kann eine Zahlung nur bis längstens 30.09.2015 erfolgen.

4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?

Die Leistungsmitnahme zur Arbeitsuche in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten ab der Ausreise (**Mitnahmezeitraum**) möglich. Fallen in diesen Zeitraum inländische Leistungsbeschränkungen (z. B. Sperrzeiten, Ruhenszeiträume wegen der Berücksichtigung einer Entlassungsentschädigung), wirken sich diese auch auf den Leistungsbezug während der Arbeitsuche im Ausland aus. Ein Anspruch auf Leistungen für diese Zeiträume besteht auch im Ausland nicht. In diesen Fällen verkürzt sich also der Zahlungszeitraum.

BEISPIEL

Wegen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe eingetreten, die bis zum 15.10.2015 läuft. Sie wollen vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2015 im EU-Ausland Arbeit suchen. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes ist erst ab 16.10.2015 möglich. Das Arbeitslosengeld wird für die Arbeitsuche im EU-Ausland bis zum 31.12.2015 gezahlt.

4.8 Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate

Auf Antrag kann Ihre Agentur für Arbeit den Mitnahmezeitraum auf insgesamt höchstens 6 Monate verlängern, wenn der Antrag auf Verlängerung spätestens am letzten Tag des ursprünglichen Mitnahmezeitraumes bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist und sie sich noch im Ausland befinden. Die Antragstellung ist formlos möglich. Falls der Antrag abgelehnt wird, können Leistungen nur bis zum Ende des genehmigten Zeitraums gezahlt werden. In diesem Fall könnten bei nicht rechtzeitiger Rückkehr Lücken im Leistungsbezug und im Versicherungsschutz entstehen.

4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland

Sind Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiterhin arbeitslos, kann Arbeitslosengeld in der Regel frühestens ab dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei Ihrer Agentur für Arbeit gezahlt werden.
Sind Sie wegen des Ablaufs des bescheinigten Mitnahmezeitraumes oder früher nach Deutschland zurückgekehrt und haben Sie im Land der Arbeitsuche keine Beschäftigung ausgeübt, kann eine telefonische Meldung ausreichend sein.

TIPP

Nutzen Sie hierzu bitte unverzüglich – möglichst noch am Tag Ihrer Rückkehr – in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr das Servicetelefon Ihrer Agentur für Arbeit. Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur über die kostenfreie Servicerufnummer 0800 4 5555 00. Die Rufnummer ist auch unter » **www.arbeitsagentur.de/Kontakt** veröffentlicht. Für Anrufe aus dem Ausland gilt die Rufnummer +49 911 1203 1010 (gebührenpflichtig).

4.10 Gestückelte Mitnahme des Leistungsanspruchs

Haben Sie die Höchstdauer des Anspruchs auf Mitnahme des Leistungsanspruches nicht verbraucht und sind Sie nach Deutschland zurückgekehrt, kann Ihnen Ihre Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme des Leistungsanspruchs in den selben Mitgliedsstaat bis zur gesamten Höchstdauer von 6 Monaten gestatten. Den Antrag müssen Sie vor der erneuten Ausreise stellen.

4.11 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können

Während der Arbeitsuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Sie unterliegen im Land der Arbeitsuche den dortigen Kontrollvorschriften (z. B. regelmäßige Meldung) und Pflichten. Diesen müssen Sie nachkommen.
Eine Einstellung oder Unterbrechung der Zahlung erfolgt z. B. wenn Sie im Ausland eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Üben Sie im Ausland eine Gelegenheitsarbeit (Nebentätigkeit) aus, richtet sich die Anrechnung Ihres Nebeneinkommens nach deutschem Recht (s. die Ausführungen im Merkblatt 1 zur Anrechnung von Nebeneinkommen).

HINWEIS

Sie müssen Änderungen, die für Ihren Anspruch auf Leistungen bedeutsam sind, außer bei Ihrer deutschen Agentur für Arbeit auch dort anzeigen, wo Sie Ihr Dokument PD U2 abgegeben haben; dies gilt auch bei einer Arbeitsunfähigkeit.

4.12 Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedsstaat

Die erneute Leistungsmitnahme zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist erst möglich, wenn nach der letzten Inanspruchnahme der Leistungsmitnahme eine unselbständige Beschäftigung, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führte, gleich in welchem EU-Staat, ausgeübt wurde. Die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nach deutschen Rechtsvorschriften (s.» **Merkblatt 1**) ist nicht erforderlich.

4.13 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum / Mitnahme von Arbeitslosengeld II

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II nicht in Betracht. Arbeitslosengeld II kann während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

4.14 Wie sind Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt?

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in Deutschland pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse.

Wenn Ihnen Ihre Agentur für Arbeit die Mitnahme Ihres Leistungsanspruches zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt hat und Sie zur Arbeitsuche ausreisen, werden Sie zunächst aus dem Arbeitslosengeldbezug und bei Ihrer Krankenkasse **abgemeldet**. Sie erhalten wieder (ggf. im nahtlosen Anschluss – s. oben » **Nr. 4.6**) Arbeitslosengeld, wenn Sie sich beim ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung als Arbeitsuchender angemeldet haben und der ausländische Träger Ihre deutsche Agentur für Arbeit entsprechend informiert hat. Außerdem werden Sie dann von Ihrer Agentur für Arbeit wieder umgehend (ggf. im nahtlosen Anschluss – s. oben » **Nr. 4.6)** bei Ihrer Krankenkasse angemeldet.

Falls Sie in der Zwischenzeit (d. h. nach der Abmeldung und vor der erneuten Anmeldung bei Ihrer Krankenkasse) ein Schreiben Ihrer Krankenkasse erhalten, in dem Sie darüber informiert werden, dass Ihre Pflichtversicherung beendet ist und Sie nun anderweitigen Versicherungsschutz nachweisen müssen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Infor-

mieren Sie Ihre Krankenkasse über Ihre Arbeitsuche im Ausland und lassen Sie prüfen, in welcher Form Sie weiter krankenversichert sind bzw. wie Sie eine mögliche Lücke im Krankenversicherungsschutz schließen können.

BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich nicht beim ausländischen Träger als Arbeitsuchender anmelden, erhalten Sie kein Arbeitslosengeld und auch der Anspruch aus Ihrer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist gefährdet.

5 Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt?

5.1 Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung von Grenzgängern im bisherigen Beschäftigungsstaat

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und eine Beschäftigung von dort aus als Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen von dem Staat, in dem Sie wohnen (Wohnstaat). Sie können Ihr Vermittlungsgesuch aber auch in Deutschland mitführen lassen.

BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich zusätzlich arbeitsuchend melden möchten, müssen Sie aktiv bei der Arbeitsuche mitwirken.

BEISPIEL

Sie wohnten während Ihrer Beschäftigung in Deutschland im benachbarten Ausland. Ihr Arbeitslosengeld wird im Wohnstaat gezahlt. Sie wollen aber auch wieder eine Beschäftigung in Deutschland finden. Sie können Ihr Vermittlungsgesuch zusätzlich in Deutschland mitführen lassen und sich arbeitsuchend melden.

5.2 Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung

Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Sofern im Anschluss an die Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit folgt, erhalten Sie als arbeitsloser Grenzgänger in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung des Wohnstaats.

Eine zusätzliche Meldung bei der deutschen Agentur für Arbeit ist aus Sicht der Rentenversicherung grundsätzlich **nicht notwendig**, weil eine beitragsfreie Anrechnungszeit für Zeiten, in denen Sie Leistungen aus der ausländischen Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht in Betracht kommt.

Zeiten des Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung eines Mitgliedsstaates können bei vor dem 01.01.1952 geborenen Personen zur Begründung eines Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit führen. Sofern Sie keine Leistungen vom ausländischen Arbeitsamt mehr beziehen, muss die Arbeitslosigkeit jedoch durch sonstige ernsthafte und fortlaufende Bemühungen um einen geeigneten Arbeitsplatz nachgewiesen werden. Bei Fragen zum Nachweis derartiger Bemühungen oder zu den Ansprüchen sollten Sie das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen.

6 Sonderregelungen

Nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Sonderregelungen erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

6.1 Drittstaatsangehörige

Zum 01.01.2011 wurden die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09 auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet. Ein Drittstaatsangehöriger ist eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.

- Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass Sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben.
- Die Leistungsmitnahme (s. » **Ziffer 4**) ist nur möglich, wenn Sie berechtigt sind, sich in dem Mitgliedstaat, in den Sie sich begeben wollen, arbeitslos zu melden und dort rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsvorschriften der Mitgliedstaaten sind zu beachten.
- Für Großbritannien sind Sonderregelungen zu beachten:
  - Wenn Sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in Deutschland haben und Leistungen nach Großbritannien zur Arbeitsuche „mitnehmen“ wollen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) 1408/71. Danach können Sie bis zu höchstens 3 Monaten in Großbritannien Arbeit suchen. Die mit einem Vordruck E 303 bescheinigten Leistungen werden vom Versicherungsträger in Großbritannien ausgezahlt. Über weitere Unterschiede im Verhältnis zudem im Merkblatt beschriebenen EU-Recht lassen Sie sich bitte von Ihrer Agentur für Arbeit informieren.
- Keine Anwendung des EU-Rechts im Verhältnis zu Dänemark, zur Schweiz und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen
  - In Dänemark, der Schweiz und den Staaten des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) gelten für Drittstaatsangehörige weder die Regelungen

der Verordnung (EG) Nr. 883/04 noch die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Für diese Staaten können für Drittstaatsangehörige keine Bescheinigungen ausgestellt werden, die zur Mitnahme des deutschen Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche im Ausland berechtigen. Die Berücksichtigung von Zeiten für einen Leistungsanspruch im Wohnstaat ist ebenfalls nicht möglich.

6.2 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien)[1]

Als Staatsangehöriger einer der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien – weil EU-Staaten) können Ihre deutschen Versicherungszeiten bei Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Ihres Heimatstaates berücksichtigt werden. Eine wichtige Voraussetzung für die Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten ist, **dass der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung Av1/… vor der Ausreise gestellt wird und die deutsche Agentur für Arbeit der Rückkehr in Ihre Heimat zugestimmt hat.**

Außerdem können nach dem Abkommen Versicherungszeiten aus einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) zur Begründung eines deutschen Leistungsanspruchs herangezogen werden. Ist die Arbeitslosigkeit bereits in einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) eingetreten, können die Versicherungszeiten nur angerechnet werden, wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind.

---

1) 1968 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen SFR Jugoslawien ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Dieses gilt für Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) weiter. Die Regelungen gelten für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien und Kroatien) und für Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention.

7 Was Sie sonst noch wissen sollten

Internationaler Personalservice der Bundesagentur für Arbeit

Unterstützung bei der Arbeitsuche im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitsuche vor Ort.

HINWEIS

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung berät zu den Themen Ausbildung, Studium und Arbeiten im Ausland. Bei ihr erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen. Sie erreichen diese per Telefon: 0 228/ 713 13 13, per Email: » **zav@arbeitsagentur.de** oder per Klick im Internet unter: » **www.zav.de**.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Anhang 1: Zuständige Stellen

für die Anforderung von Dokumenten PD U1 bzw. Paper SED U002/U017 und U004 (Korrespondenz der Träger untereinander)

Die aktuellen Adressen der ausländischen Versicherungsträger finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter
» **www.arbeitsagentur.de/ > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld > Internationales.**
Dort erfahren Sie unter dem Begriff:

Zusatzinformation

Rubrik: Formulare Arbeitslosengeld International

Hinweise und Anschriften ausländischer Staaten zur Anforderung von Vordrucken **PD U1 bzw. E301**

Informationen, welche Unterlagen die ausländischen Versicherungsträger zur Ausstellung der Bescheinigung PD U1 benötigen.

Anhang 2: Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung

Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten
Merkblatt 16 a	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
Merkblatt 18	Frauen und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Eingliederung in Arbeit

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
GR 21

Januar 2016

Herstellung
GGP Media GmbH, Pößneck